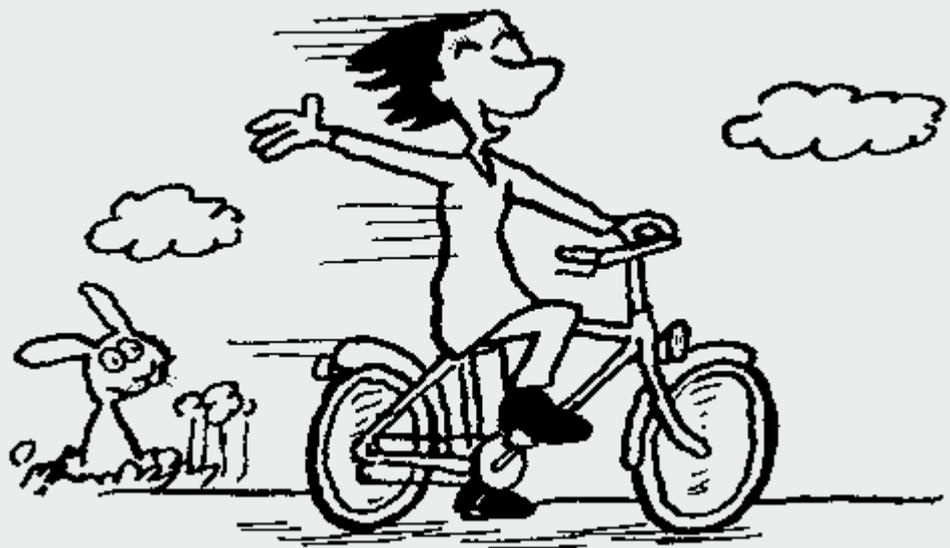


# Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2016



In dieser Ausgabe:

## Müssen Radfahrer einen Radweg nutzen?

7 | Verkehrsrecht  
Motorroller  
frisieren – keine  
gute Idee!

13 | Mietrecht  
Kündigung des  
Mietvertrages wegen  
vorgetäuschem  
Eigenbedarf

15 | Versicherungsrecht  
Blitzschlag im  
Schweine Stall

**Hartmut Roth** ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



## Editorial

Wir leben in einer Zeit, in der alles ein bisschen lockerer geworden ist. Ich erinnere mich noch an die 50iger- und 60iger Jahre, in der das Verhalten und die Kleidung so sein mussten, wie man sich verhielt, wie man sich anzog. Abweichungen undenkbar. Der Lehrer kam im Anzug, allenfalls in der Kombination mit weißem Hemd und Schlips in die Schule, Anwälte trugen dunkle Anzüge, ebenso wie Banker, Manager und Politiker. Der Arbeiter kam mit offenem Kragen. Als Junge musste man bei der Begrüßung einen „Diener“ machen, das heißt, sich verbeugen, als Mädchen musste man „knicksen“, was beides als Zeichen der Hochachtung und Wertschätzung des Begrüßten galt.

Äußere Formen waren viel beachtet. Im Verlaufe der Zeit änderte sich das. Formen wurden abgeschafft. Als der Kommunarde bei Gericht sitzen blieb, als das Gericht den Saal betrat, und der Richter den Kommunarden Teufel aufforderte aufzustehen, so lange bis das Gericht selbst Platz nahm, erwiderte dieser, „wenn’s der Wahrheitsfindung dient“, was seitdem zum geflügelten Wort wurde und häufig verwendet wird. Formen werden nun hinterfragt.

Die Form um der Form willen ist vorbei. Ist es wirklich vorbei?

Ein Urteil des LG Augsburg (31 O 4554/14) lässt aufhorchen

- 1) Der Rechtsanwalt ist gewohnheitsrechtlich verpflichtet, auch vor den Amtsgerichten in einer Robe aufzutreten
- 2) Das Prozessgericht ist berechtigt, widrigenfalls die Verhandlung mit einem Rechtsanwalt ohne Robe abzulehnen, ohne seine Amtspflichten zu verletzen.

Das Gericht führt aus, gerade beim Amtsgericht sei es erforderlich, Rechtsanwälte durch die Robe als Organe der Rechtspflege kenntlich zu machen, dies zeige, dass die konkrete Person hinter den Dienst an Gesetz und Recht zurücktritt. Das hört sich zumindest besser an als das, was der alte Fritz meinte, weshalb Anwälte Robe zu tragen haben: „Damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennt“.

Gegen dieses Image kämpfen wir an – mit oder ohne Robe, mit oder ohne Schlips ...

Ihr Hartmut Roth



# Inhalt

## Verkehrsrecht

Verbot der Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Fahrrad	4
Müssen Radfahrer einen Radweg nutzen?	6
Motorroller frisieren – keine gute Idee!	7
Erster Erfolg im zweiten Anlauf?	9

## Reiserecht

Schwangerschaft ist keine Krankheit – Komplikationen können trotzdem als Rücktrittsgrund gelten	12
---	----

## Mietrecht

Kündigung des Mietvertrages wegen vorgetäushtem Eigenbedarf	13
---	----

## Versicherungsrecht

Blitzschlag im Schweinestall	15
Wer haftet, wenn ein Fahrzeug in der Waschanlage beschädigt wird?	16
Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig	17

## Sozialrecht

Haarausfall ist nicht gleich Haarausfall	20
--	----

## Arbeitsrecht

Keine nachträgliche Kürzung der Urlaubsabgeltung nach Elternzeit	21
Unwirksamkeit einer fristlosen Kündigung wegen Telefonanrufen bei einer Gewinnhotline	22
Lehrjahre sind keine Herrenjahre	24

## Konica Minolta

Geschäftsprozesse im Fokus	25
Kontakt	28



Von Rechtsanwalt  
Hartmut Roth

## Verbot der Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Fahrrad

Der Mann am Telefon ist aufgeregt. „Die Behörde will mir untersagen Fahrrad zu fahren, das geht doch nicht“. Zunächst könnte man dem zustimmen. Um mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilzunehmen, braucht man keinen Führerschein. Gibt es keinen Führerschein zum Führen eines Fahrrades, kann auch keiner entzogen werden. Also: kann man den Fragesteller mit diesem Hinweis beruhigen?

Mehrere Verwaltungsgerichte sind anderer Ansicht.

Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in einem Beschluss vom 1. April 2008 entschieden, dass einem Verkehrsteilnehmer untersagt werden kann, mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilzunehmen.



Zugrunde lag folgender Fall: Der Betroffene wurde am 15. März 2007 wegen vorsätzlichen Führens eines Fahrzeugs (Fahrrad) mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,16 ‰ verurteilt. Aus der Strafkarte ist zu entnehmen, dass anlässlich der Blutentnahme der Nachweis des Konsums von Betäubungsmitteln bestätigt wurde. Somit war der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen anzusehen.

Nach der Fahrerlaubnisverordnung §11 gilt Folgendes:

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse D oder D1 und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden. Der Bewerber hat diese durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen.

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbe-

reitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen.

Das Gericht ging davon aus, dass das Gefährdungspotential, welches auch von einem ungeeigneten Fahrradfahrer ausgehe, diesen strengen Maßstab rechtfertigt. Die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes begründe in aller Regel die mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen und entsprechend auch von allen anderen Fahrzeugen. Dem Betroffenen wird unterstellt, dass er – auch wenn er nur gelegentlich Betäubungsmittel konsumiere – nicht unterscheiden kann zwischen Konsum und Fahren. Der Betroffene hatte im Übrigen in seinem Rausch den Polizeibeamten freimütig mitgeteilt, dass er regelmäßig Kokain konsumiere. Wer von Betäubungsmitteln abhängig sei, sei krank und damit ungeeignet für die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Fahrzeug.

Zwar hatte der Betroffene eingewandt, dass er mit seinem Fahrrad zu seinem Arbeitsplatz fahren müsse, er sei beruflich als Zerspaner tätig und es bestünde keine Gefahr, dass im

Betrieb getrunken oder Rauschmittel konsumiert werde. Er müsse zur Arbeit gelangen, um seinen Lebensunterhalt verdienen zu können. Gleichwohl hat der Senat dies zurückgewiesen. Solange keine Anhaltspunkte vorhanden seien, der Betroffene werde seine Konsumgewohnheiten ändern, bestehe die Möglichkeit, dass er nach der Arbeit, vor der Nachhausefahrt, konsumiere und den Verkehr gefährde.

Neben dem OVG Niedersachsen hat auch das OVG Thüringen diese Rechtsauffassung vertreten in einem Beschluss vom 9.5.2012. In diesem Fall ging es um eine Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad mit einem Blutalkoholwert von 1,77 ‰, nach welcher der Betroffene sich geweigert hat durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung nachzuweisen, dass er für die Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr geeignet ist.

Und danach hat auch das Verwaltungsgericht Würzburg in einem Beschluss vom 11.1.2013 diese Rechtsprechung aufgenommen, bei einem Betroffenen, der mit 2,0 ‰ auffällig wurde.

Man wird sich also zukünftig darauf einstellen müssen, dass Behörden nicht nur den Führerschein entziehen sondern auch ein Verbot aussprechen führerscheinfreie Fahrzeuge im Straßenverkehr zu führen, wenn der Blutalkoholwert 1,6 ‰ übersteigt oder Drogen bei Fahrradfahrern festgestellt werden.





Von Rechtsanwalt  
Christian Janeczek

## Müssen Radfahrer einen Radweg nutzen?

**Autofahrer schimpfen, fluchen und ärgern sich häufig, wenn wieder einmal Radfahrer die Fahrbahn nutzen – anstatt den danebenliegenden Radweg. Denn wenn es einen gibt, muss er auch benutzt werden, heißt es oft.**

Ja, Radfahrer müssen einen Radweg nutzen – aber nur unter einer bestimmten Voraussetzung: Wenn ein entsprechendes Verkehrsschild die Benutzungspflicht anzeigt. Diese Schilder sind rund, blau und mit einem weißen Rad versehen, manchmal auch zweigeteilt neben oder unter typisierten Personen (Zeichen 237, 240 und 241).

Wenn ein solches Schild aber fehlt, dürfen Radfahrer auch auf der Fahrbahn fahren. Geregelt wird dies in Paragraph 2 der Straßenverkehrsordnung.

Der Hintergrund ist die Annahme, dass das Unfallrisiko auf Radwegen höher ist als auf Fahrbahnen. Außerdem müssen Radfahrer bei nebeneinanderliegenden getrennten Geh- und Radwegen mit besonderer Rücksicht auf die Fußgänger fahren und unter Umständen ihre Geschwindigkeit drosseln.

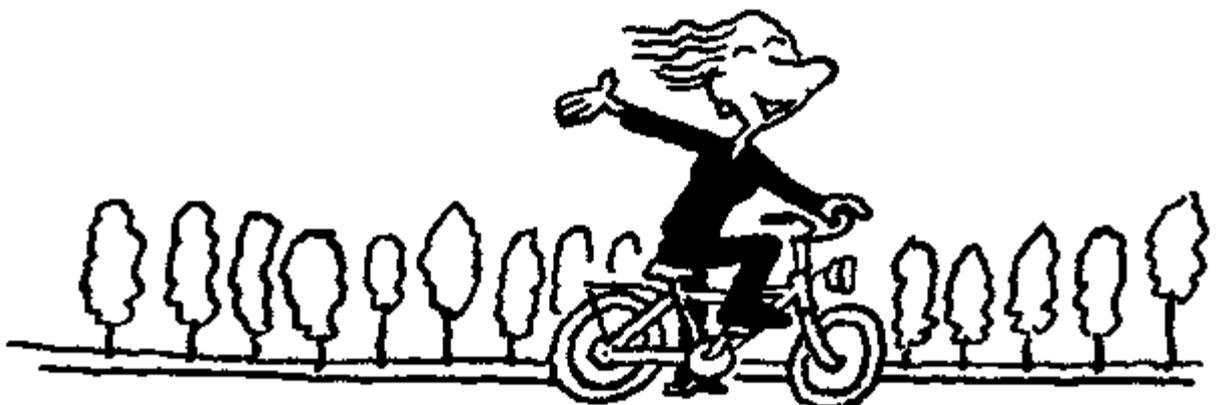
**Ausnahme Busspuren: Radfahren oft verboten**  
Auf Busspuren dürfen Radler allerdings nicht unbedingt ausweichen, in den allermeisten Städten und Kommunen ist das untersagt.

Doch gibt es auch hier eine Ausnahme und auch diese Ausnahme betrifft ein Straßenschild. Wenn das Zusatzschild „Fahrrad frei“ unter dem Busspur-Schild (Zeichen 245) angebracht ist, darf man darauf straffrei radeln.

**Fahren auf dem Gehweg: Das ist erlaubt**

Neben dem Radweg und der Fahrbahn sieht man Radler immer wieder auch auf Gehwegen fahren. Dass das nicht erlaubt ist, wissen wohl die meisten, wenigstens aber die, die bereits ein Bußgeld kassiert haben. 15 Euro kostet der Spaß, 20 bei Behinderung, 25 bei Gefährdung anderer. Und sogar 30 Euro, wenn ein Unfall oder Sachbeschädigung die Folgen sind.

Aber da die Deutsche Straßenverkehrsordnung ohne Ausnahmen nur halb so dick wäre – auch hier die Einschränkung. In § 2 Absatz 5 heißt es: „Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten



zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Zu-Fuß-Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.“

### **Kinder und Eltern: Künftig gemeinsam radeln auf dem Gehweg?**

Doch was sollen Eltern machen, die radelnd ihre noch sehr jungen Kinder zur Schule bringen? Der Vater auf der Straße, die Tochter auf dem Bürgersteig? Dem Gesetz zufolge müsste es tatsächlich so geschehen, andernfalls droht ein Bußgeld.

Die Verunsicherung vieler Eltern in dieser Frage könnte allerdings bald ein Ende haben. Anfang Juli teilte das Bundesverkehrsministerium auf eine Kleine Anfrage der Grünen-Fraktion im Bundestag mit, dass der entsprechende Paragraph geändert werden soll, „um der Aufsichtsperson künftig die Begleitung junger radfahrender Kinder mit dem Fahrzeug auf dem Gehweg zu ermöglichen“. Weitere Details sind bisher noch nicht bekannt.

Eine wichtige Gesetzesänderung wäre das, denn bisher kollidieren mitunter die Aufsichtspflicht der Eltern mit der Straßenverkehrsordnung –

wie in einem Fall in Bayern. Im Jahr 2004 entschied das Amtsgericht Traunstein (AZ: 311 C 734/04), dass eine Mutter für einen Karosserieschaden haften müsse, in den ihr radfahrendes Kind verwickelt war. Die Mutter fuhr damals auf der rechten Straßenseite, ihr Kind auf dem linksseitigen Gehweg. Die Begründung des Gerichts: Die Verletzung der Aufsichtspflicht.

### **Zusammenfassung –**

#### **Wer wo Fahrrad fahren darf:**

- **Fahrbahn:** Fahrradfahrer dürfen auch dann auf der Straße fahren, wenn es einen Radweg gibt – solange kein Verkehrszeichen die Benutzungspflicht des Radwegs anzeigt.
- **Busspuren:** Fahrradfahrer dürfen nur dann auf der Busspur fahren, wenn ein entsprechendes Verkehrsschild dies explizit zulässt.
- **Gehweg:** Auf Gehwegen müssen Kinder unter acht und dürfen Kinder bis zehn Jahren fahren. Eltern dürfen allerdings – Stand jetzt – ihre Kinder auf Bürgersteigen nicht begleiten. Generell gilt: Auf Gehwegen muss besondere Rücksicht auf Fußgänger genommen werden.

## **Motorroller frisieren – keine gute Idee!**

**Die meisten Motorroller dürfen in Deutschland nicht schneller als 45 km/h fahren. Für eine höhere Geschwindigkeit entriegeln allerdings viele Fahrer ihre Zweiräder, darunter auch Mopeds und Mofas. Dass das nicht erlaubt ist, ist naheliegend. Doch drohen mitunter saftige Strafen – vor allem dann, wenn man keinen Motorradführerschein besitzt.**

### **Was passiert, wenn die Polizei entriegelte Motorroller entdeckt?**

Wer seinen Motorroller eigenhändig schneller macht, dem droht ein Bußgeld. Denn die Betriebserlaubnis erlischt in diesem Fall und so begeht man eine Ordnungswidrigkeit. Wie hoch das Bußgeld ausfällt, hängt vom Einzelfall ab. Gleiches gilt übrigens auch für Mopeds (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 40 km/h) und Mofas (25 km/h).

Wenn mit der Erlöschung der Betriebserlaubnis eine Gefährdung oder die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit einhergeht, gibt es zudem Punkte in Flensburg.

Doch kann mit dem Frisieren noch eine weitere Strafe drohen. Denn wer mehr als 45 km/h mit einem Zweirad fahren möchte, braucht die Führerscheinklasse A, die zum Fahren eines Motorrads berechtigt. Sollte ein Tuner diese nicht haben, ist der Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis einschlägig. In diesem Fall droht eine Geldstrafe von ca. einem Monatsnettoeinkommen und es gibt Punkte in Flensburg.

**Haften Unfallgeschädigte automatisch mit, wenn sie ohne Fahrerlaubnis unterwegs sind?**

Mit dieser Frage hat sich 2006 der Bundesgerichtshof auseinandergesetzt und stellte in seiner Entscheidung fest: Eine Mithaftung gibt es nicht automatisch, sondern nur dann, wenn das Fahren ohne Fahrerlaubnis ein zusätzliches Gefahrenmoment darstellt, das sich bei dem Unfall ausgewirkt hat (AZ: VI ZR 115/05).

**Ein Motorrollerfahrer hält sich an die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h, hat seine Maschine aber entriegelt und gerät unverschuldet in einen Unfall. Haftet der Fahrer dann trotzdem mit und steigt der Versicherungsbeitrag?**

Nein. Einen Automatismus gibt es hier nicht. Denn der Unfallgegner müsste beweisen, dass sich die Entriegelung des Rollers auf den Unfallhergang ausgewirkt hat. Das würde in diesem Fall schwierig werden. Haftbar kann er also kaum gemacht werden.

Natürlich drohen dennoch Strafen, wenn nämlich die Polizei durch den Unfall auf die Entriegelung aufmerksam wird (siehe oben).

**Gibt es hier einen Unterschied, wenn der Fahrer im gleichen Fall schneller als 45 km/h unterwegs war?**

Auch hier gilt: Der Gegner müsste nachweisen, dass der Rollerfahrer aufgrund der erhöhten Geschwindigkeit den Unfall mitverursacht hat. „Wenn er das nicht kann, gibt es keine Konsequenzen infolge des Unfallhergangs“, sagt Verkehrsrechtsexperte Janeczek.

Zur Verdeutlichung ein Vergleich: Wenn ein Fahrer mit zwei Promille auf einer Hauptstraße unterwegs ist und ein anderer Fahrer aus der Seitenstraße in ihn hineinbrettert, dann trägt letzterer die hundertprozentige Schuld am Unfall. Dem alkoholisierten Fahrer droht dann allerdings ein Strafverfahren wegen Trunkenheit am Steuer, das ihm aber auch ohne Unfall drohen würde, so die Polizei die Alkoholisierung andernorts feststellt.

**Bestehen auch in diesem Fall keine Probleme mit der Versicherung?**

Das wäre auch dann nur der Fall, wenn die Versicherung ein Mitverschulden nachweisen kann. Denkbar aber ist es.

Ein theoretischer Fall: Es kommt zu einem Unfall, bei dem der Rollerfahrer 70 km/h schnell fährt, dennoch kein Zutun zum Unfall hat. Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners erstattet zunächst 10.000€, holt sich dann aber durch einen Regress vom Rollerfahrer 5.000€ zurück. Der Grund: Die Bremsen sind nur für 45 km/h ausgelegt und die Schwere des Unfalls hätte bei entsprechender ordnungsgemäßer Geschwindigkeit minimiert werden können. Im Rechtsdeutsch heißt ein solcher Verstoß dann Obliegenheitsverletzung.



„Das aber muss im Einzelfall entschieden werden und solche Fälle greifen tief in technische Details ein“, erklärt Christian Janeczek.

### **Viele Motorroller älterer Baujahre können serienmäßig über 45 km/h fahren. Müssen die Besitzer diese Maschinen dann drosseln lassen?**

Diese Frage lässt sich nicht einheitlich beantworten, denn es hängt davon ab, um welche Maschine es sich handelt. In §76 der Fahrerlaubnisordnung unter Nummer 8 ist festgelegt, für welche Maschinen Übergangsregeln gelten. Demnach müssen beispielsweise DDR-Mopeds, wenn sie vor dem 28. Februar 1992 zugelassen worden sind, nicht gedrosselt werden – auch wenn sie mitunter sogar 70 km/h erreichen können.

Alle Maschinen, die nicht unter Nummer 8 genannt werden, müssen allerdings tatsächlich gedrosselt werden.

### **Zusammenfassung**

- Wer seinen Roller frisiert, muss mit einem Bußgeld rechnen, da die Betriebserlaubnis in diesem Fall erlischt.
- Sollte der Fahrer zudem keinen Motorradführerschein besitzen, drohen Punkte in Flensburg und eine erhöhte Geldstrafe.
- Eine automatische Mithaftung gibt es für Fahrer von frisierten Rollern bei einem unverschuldeten Unfall nicht. Die Gegner müssen hierbei stets nachweisen, dass sich die Entriegelung auf den Unfallhergang ausgewirkt hat.
- Einige Motorroller älterer Baujahre dürfen offiziell schneller als 45 km/h fahren. Die Einzelheiten regelt die Fahrerlaubnisordnung.

## Erster Erfolg im zweiten Anlauf?

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV nimmt einen guten Gedanken aus vergangenen Zeiten auf und perfektioniert diesen. Im letzten Jahrzehnt gab es bereits die Bestrebung, den Schulterschluss zu üben mit Sachverständigen, deren Arbeit im Rahmen der Geschädigten durch Unfälle bedeutungsvoll ist. Schon damals war es ein Ärgernis, dass Versicherer die Schadensabwicklung verzögerten oder hintertrieben. Am 9.11. wurde dieser Versuch wiederholt und es sah danach aus, als sei ihm Erfolg beschieden. Diesmal wurden nicht nur die Sachverständigen

eingeladen, sondern darüber hinaus auch die Werkstätten, die neben dem Geschädigten selbst unmittelbar darunter leiden, wenn Leistungen erbracht, aber dann nicht oder nur teilweise bezahlt werden von Versicherern. Um Lösungen aufzuzeigen, bestellte man ausgewiesene Fachleute als Referenten.

Zunächst referierte Joachim Otting das Thema „Recht und Räder“, das die Frage beantworten musste, die im Einladungsflyer angekündigt worden war: „Arbeitszeitvergeudung und trotzdem ausbuchen oder lieber Augenhöhe und Waffengleichheit“. Otting zeigte zunächst die prekäre Lage der Versicherer auf, die in einem Wettbewerb ohne Beispiel die Versicherungsprämien für Kfz-Haftpflicht- und Kaskoverträge reduzierten. Eine weitere Schiefelage gegenüber früheren Jahren entsteht dadurch, dass



**Von Rechtsanwalt  
Hartmut Roth**



das eingenommene Geld nicht mehr angelegt werden kann mit dem Ziel, ausreichende Zinsgewinne zu erzielen. So bleibt lediglich noch die Möglichkeit, berechnete Ansprüche Geschädigter zu kürzen oder zu verweigern. Und die Praxis honoriert das damit, dass in der Regel dieses Verweigerungsverhalten toleriert wird. „Wenn der Versicherungsbeamte die Situation so bewertet, wird schon was dran sein“, denkt der Durchschnittsgeschädigte. Dass das zu Lasten derer geht, die den Schaden mit ihrer Hände Arbeit beheben müssen, ist ihm nicht ganz eingängig. Otting zeigte auf, dass eine Rechnungskürzung um 100€ hingenommen wird, da dies wenig erscheint. Bedenkt man aber, dass am Verkauf eines Neuwagens möglicherweise nur 250€ gewonnen werden, so ist diese Kürzung für die Werkstatt erheblich. Die Rechtsprechung ist deshalb einig darin, dass der Geschädigte auch für einfache Fälle einen Anwalt an die Seite gestellt bekommen muss, um Waffengleichheit zwischen dem Versicherer und dem Geschädigten herzustellen. Waffengleichheit entsteht allerdings auch nur dann, wenn der Fachanwalt für Verkehrsrecht tätig werden kann. Otting widersprach dem Geschädigtenvorschlag, den Anwalt nur dann einzusetzen, wenn es schwierig wird oder klemmt. In der Regel macht es keine Freude, von kleinen Reststreitwerten leben zu müssen. Als weiteren Vorteil zugunsten der Werkstatt wurde das Sachverständigengutachten

im Gegensatz zum Kostenvoranschlag gesehen. Das Sachverständigengutachten, nach dessen Vorgaben die Werkstatt repariert, erlaubt keine Abzüge, so dass eine Forderung, die damit belegt wird, ohne Weiteres durchgesetzt werden kann.

Otting verwies darauf, dass diese Zusammenarbeit zwischen Werkstatt, Sachverständigem und Fachanwalt für Verkehrsrecht im Interesse des Geschädigten zu einer Win-Win-Situation für alle Beteiligten führen muss.

Danach referierte Dipl.Ing. Thomas Firmery, Leiter des Sachverständigenwesens der KÜS, zu dem Thema „Das 100 %-Gutachten des qualifizierten Kfz-Sachverständigen in der Unfallschadenabwicklung“. Er zählte die Mindestbestandteile eines Beweissicherungsgutachtens auf und erklärte den Unterschied zum Kostenvoranschlag. Solche Mindestbestandteile eines Gutachtens sind: Die Ausweisung des Wiederbeschaffungswertes in unterschiedlichen Steuermodellen (regelbesteuert, differenzbesteuert, steuerneutral). Ebenso weist das Gutachten den Restwert des Fahrzeugs aus, sowohl auf dem regionalen Markt als auch in der Restwertebörse. Schließlich sind dem Gutachten die Stundenverrechnungssätze der Werkstatt, gegebenenfalls auch der markengebundenen Werkstatt zu entnehmen. Das Gutachten weist die Wertminderung aus, wobei Firmery darauf

hinwies, dass Methoden wie Ruhkopf-Sahm und Halbgewachs überholt seien, ebenso wie früher verbindliche Zeiten und Laufleistungen (5 Jahre, 100.000 km). Er sprach sich für die Methode BVSK aus. Das Gutachten habe UPE- und Verbringungskosten zu benennen, ebenso wie die Wiederbeschaffungsdauer eines Ersatzfahrzeuges. Wertverbesserungen und „neu für alt“ Überlegungen seien anzustellen. Darüber hinaus seien das Fahrzeug und der Schaden so zu beschreiben, dass der Geschädigte und dann auch später der Richter Zusammenhänge verstehen können. All das leiste nur der Sachverständige. Dieser habe auch eine Einstufung vorzunehmen, ob das Fahrzeug repariert werden könne, als Totalschaden zu sehen sei oder eine Opfergrenze von 130 % in Erwägung zu ziehen sei. Ganz wichtig machte Firmery den Rechtsgedanken, dass das Prognoserisiko bei dem Schädiger liege, nicht bei dem Geschädigten.

Demgegenüber stellte er dar, dass der Kostenvoranschlag für die Werkstatt bindend sei, das volle Prognoserisiko zu Lasten der Werkstatt gehe, keine Wertminderung ausweise und keine Totalschadensfeststellung oder Opfergrenze aufzeige. Allerdings wies Firmery auch auf die erforderliche hohe Qualifikation der Sachverständigen hin und deren Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung.

Friedrich Keller, Rechtsanwalt, referierte danach „Unfallschadenmanagement im Autohaus“, womit er im Wesentlichen Arbeitsmittel des Rechtsanwaltes vorstellte, die es ermöglichen Unfälle rasch und mit immer gleicher Qualität, transparent und informativ für Autohaus und Geschädigten zu bearbeiten. Er wies auf einen Trend hin, der vor ca. 10 Jahren seinen Ausgang nahm und nun zunehmend zum Einsatz gelangt: die Web-Akte. Über die Web-Akte können alle an der Unfallschadensbehebung Beteiligten Dokumente einstellen (Rechnungen, Atteste), die per Web weitergeleitet zu einer raschen Regulierung führen können. Auf

das Ergebnis zugreifen können alle Beteiligten, so dass die Abläufe übersichtlich und transparent werden.

Schließlich berichtete der Erfinder der Web-Akte, Dominik Bach, über seine Erfahrungen mit „Datenschutz bei der Unfallabwicklung“. Er prägte den denkwürdigen Satz, dass der größte Computer im Privatbesitz in der Regel nicht im Büro aufgehoben werde, sondern in der Garage. Man staunt. Sodann überlegte er, wem all die Daten gehören, was personenbezogene, was sachbezogene Daten seien, zumal nur die personenbezogenen Daten vom Datenschutz geschützt seien, falls der Inhaber nicht erlaube, dass die Daten verwendet werden. Als „to do“ prägte sich zumindest den Teilnehmern der ARGE Verkehrsrecht ein, dass ab 9 Mitarbeitern ein Datenschutzbeauftragter im Betrieb vorhanden sein müsse und dass dem Mandanten, der sein Mandat per Mail oder Webakte in Auftrag gibt, ein Widerspruchsrecht einzuräumen ist, im Fall der Nichtbeachtung negative Konsequenzen im Gebührenbereich auftreten können. Für alle, die glauben, der Versicherer müsse zahlen, auch wenn der Mandant gebührenleistungsfrei sei, falls kein Widerruf eingeräumt wird: der Versicherer muss nur das zahlen, was der Mandant aufzuwenden hat ...

Am Veranstaltungsende drängte sich auf: Dieser 1. Schadenkongress war der erste richtige Schritt in die richtige Richtung. Es wurden die Berufsgruppen zusammengebracht, deren Zusammenwirken dem Geschädigten die Situation erleichtern, aber auch dazu führt, dass der Gegner des Geschädigten, die Versicherungswirtschaft, Kunde, Werkstatt, Sachverständige, Rechtsanwälte nicht mehr gegeneinander ausspielen kann. Dankenswerterweise betonte dann der für die ARGE einladende Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses, RA Jörg Elsner, dass damit ein Anfang gemacht sei und eine Fortsetzung erwartet werden dürfe. Wir erwarten ...



Von Rechtsanwältin  
Elisabeth Krohe

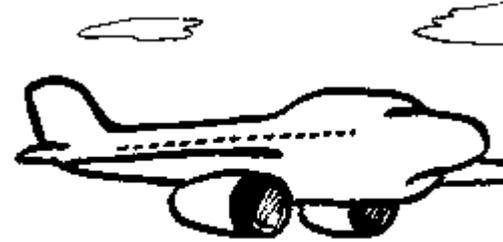
## Schwangerschaft ist keine Krankheit – Komplikationen können trotzdem als Rücktrittsgrund gelten

Um nach der Stornierung einer Reise aufgrund einer gesundheitlichen Verschlechterung von der Reiserücktrittsversicherung auch die Stornokosten ersetzt zu verlangen, muss die gesundheitliche Einschränkung als „unerwartet schwere Erkrankung“ zu klassifizieren sein. Im Hinblick auf eine Schwangerschaft und währenddessen auftretende Komplikationen kann dies zu rechtlichen Problemen führen, die einer gerichtlichen Prüfung bedürften:

Ein Ehepaar buchte Mitte Februar 2011 eine Reise nach Griechenland. Reiseterrmin sollte Mai sein. Die zum Buchungszeitpunkt bereits schwangere Ehefrau hatte zu diesem Zeitpunkt noch keine Einschränkungen oder Komplikationen während ihrer Schwangerschaft bemerkt. Gleichzeitig mit der Buchung der Reise schloss das Ehepaar eine Reiserücktrittsversicherung ab.

Aufgrund von vorzeitigen Wehen im April riet der behandelnde Arzt von der Reise ab. Daraufhin stornierten die Eheleute die Reise und verlangten die Stornokosten in Höhe von 2.535,00 € von der Reiserücktrittsversicherung.

Die Versicherung lehnte mit der Begründung ab, das Ehepaar hätte bereits bei der Buchung

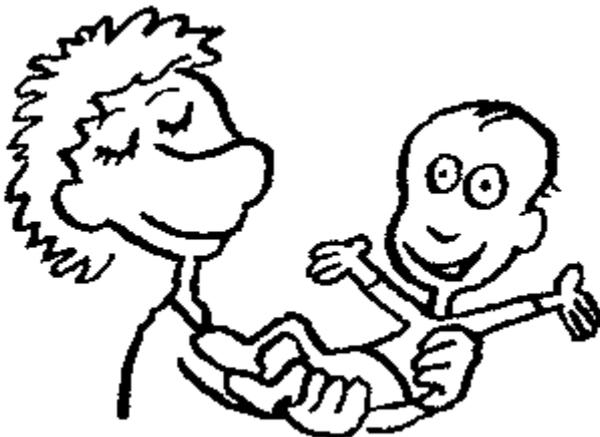


der Reise von der Schwangerschaft gewusst. Aus diesem Grund liege hier gerade keine unerwartet schwere Erkrankung und somit kein Versicherungsfall vor.

Gegen diese Entscheidung wendete sich das Ehepaar mit einer Klage vor dem Amtsgericht München und argumentierte, dass die Komplikationen völlig unerwartet auftraten und somit eine unerwartet schwere Erkrankung vorlag.

Das Amtsgericht München (Urteil vom 03.04.2012 – 224 C 32365/11) bejahte einen Anspruch des Ehepaars gegenüber der Reiserücktrittsversicherung. Ein Versicherungsschutz bestehe nach den Versicherungsbedingungen dann, wenn die versicherte Person von einer unerwarteten schweren Erkrankung betroffen werde und infolgedessen der Reiseantritt nicht möglich sei.

Zwar sei das Vorliegen der Schwangerschaft bei Vertragsschluss bekannt gewesen und eine Schwangerschaft sei keine Erkrankung. Jedoch habe zu diesem Zeitpunkt eine komplikationslos verlaufende Schwangerschaft vorgelegen, so dass keine Bedenken gegen die Durchführung der Reise bestanden habe. Das unerwartete Auftreten von Komplikationen während einer Schwangerschaft sei allerdings als unerwartete schwere Erkrankung anzusehen. Das Auftreten von vorzeitigen Wehen sei eine unerwartete schwere Komplikation.



## Kündigung des Mietvertrages wegen vorgetäushtem Eigenbedarf

Der Wohnraum wird inzwischen auch in Städten wie Dresden immer knapper. Eigenbedarfskündigungen spielen deshalb in der Praxis bei Wohnraumkündigungen eine wichtige Rolle. Doch längst nicht immer entsprechen die vom Vermieter vorgebrachten Gründe der Wahrheit, sondern werden nur vorgespielt. Es gibt jedoch immer konkrete Indizien, die dafür sprechen, dass die Gründe des Vermieters möglicherweise nur vorgetäuscht sind.

Im Falle einer Eigenbedarfskündigung befindet sich der Mieter oft in einer schwierigen Situation, denn die Gerichte stellen hier häufig keine hohen Anforderungen an die Darlegung eines berechtigten Interesses des Vermieters. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung reicht es, wenn der Vermieter vernünftige und nachvollziehbare Gründe für die Nutzung durch sich selbst oder den nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB begünstigten Personenkreis darlegt (BGH VIII ARZ 4/87). In manchen Fällen werden diese Gründe jedoch nur vorgeschoben. Dies geschieht beispielsweise, um schwierige Mieter loszuwerden oder die Wohnung durch den Abschluss eines neuen Mietvertrages teurer vermieten zu können. Dieser vorgetäuschte Eigenbedarf macht den Vermieter schadenersatzpflichtig, wenn sich seine Angaben nach dem Auszug des Mieters als unzutreffend herausstellen.

Hinsichtlich der Frage, welche Indizien für einen vorgeschobenen Eigenbedarf sprechen, ist vor allem eine Entscheidung des AG Münster bedeutend. In dem dort entschiedenen Fall kam es in der Wohnung des Mieters zu einer Überschwemmung aufgrund eines verstopften Abflussrohres. Der Mieter forderte daraufhin seinen Vermieter zur Erstattung der ihm

entstandenen Kosten auf. Doch der Vermieter weigerte sich. Gleichzeitig drohte er mit Kündigung des Mietverhältnisses, wenn der Mieter die Kosten von der Miete abzieht. Nachdem der Mieter dennoch die Miete reduziert hatte, kündigte der Vermieter dem Mieter und berief sich auf Eigenbedarf. Dieser wurde damit begründet, dass die Tochter des Vermieters ein Studium aufnehmen wolle und aus diesem Grund mit ihrem Freund in diese Wohnung ziehen werde. Die Tochter schrieb sich zwar zum Studium am Wohnort des Mieters ein, zog aber im Folgenden dann nicht in die gegenständliche Wohnung. Vielmehr wurde die Wohnung nach dem Auszug des Mieters an einen Dritten weitervermietet. Als der vormalige Mieter davon erfuhr, verklagte er den Vermieter auf Schadenersatz. Der Vermieter berief sich darauf, dass seine Tochter ihre Pläne überraschend geändert habe und der Eigenbedarf nachträglich weggefallen sei.

Hierzu entschied das AG Münster mit Urteil vom 17.01.2014, Aktenzeichen 61 C 568/13, dass der Mieter Anspruch auf Schadenersatz wegen vorgetäushtem Eigenbedarf habe. Nach den



Von Rechtsanwalt  
Raimund Kühne



Feststellungen des Gerichts wollte der Vermieter die Wohnung bereits zum Zeitpunkt der ausgesprochenen Kündigung wegen angeblichen Eigenbedarfs gar nicht an seine Tochter vermieten. Wenn die Gründe für den Eigenbedarf nachträglich entfallen, muss der Vermieter das Wegfallen substantiiert und plausibel erläutern. Dies hatte der Vermieter in dem zu entscheidenden Fall nicht getan, weshalb er Schadenersatz leisten musste. Insbesondere hatte der Vermieter nicht dargelegt, warum angeblich seine Tochter plötzlich andere Pläne hatte. Auch sei ein Indiz für die Vortäuschung des Eigenbedarfes der Umstand, dass der Vermieter dem Mieter vorab bereits mit Kündigung aufgrund des Wasserschadens gedroht hatte.

Der Vermieter hätte aufgrund der beiden suspekten Indizien – das Nichteinziehen der Tochter in die Wohnung und die Kündigungsandrohung – ausführlich darlegen müssen, weshalb und warum die Eigenbedarfskündigung gerade zu diesem Zeitpunkt erfolgt war. Dies war nicht geschehen, weshalb nunmehr das erkennende Gericht den Eigenbedarf als vorgeschoben ansah.

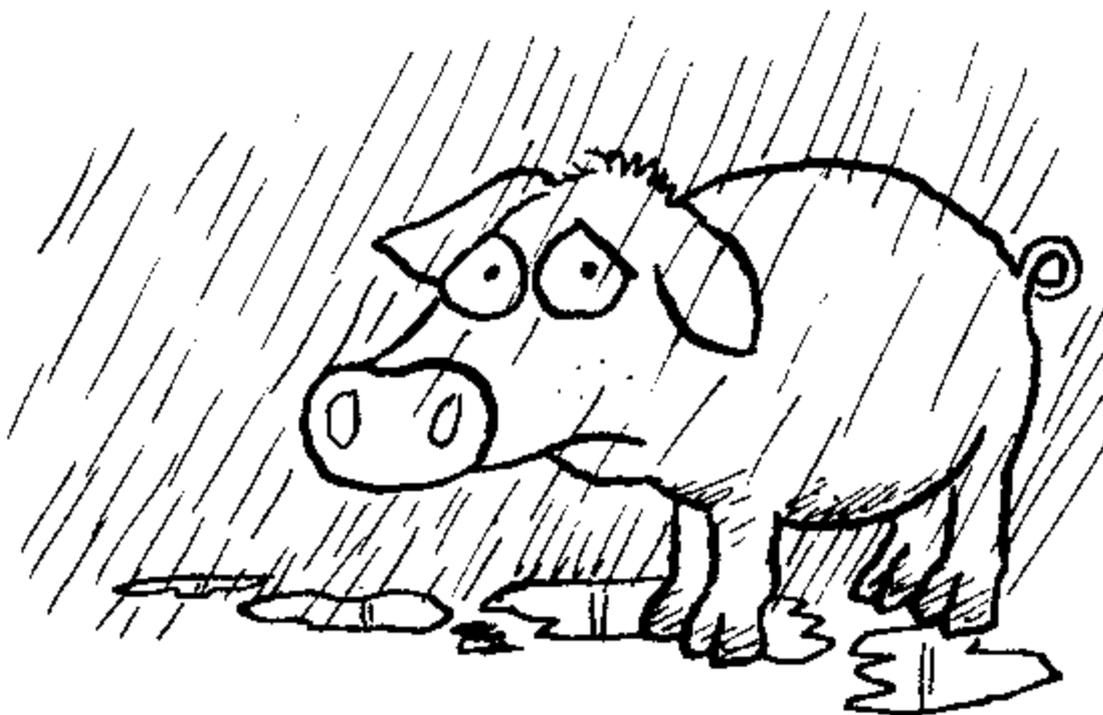
Als weiteres Indiz eines vorgeschobenen Eigenbedarfs hat das AG Köpenick mit Urteil vom 17.09.2013 – 14 C 16/13 einen überzogenen Wohnbedarf gesehen. Der Vermieter sprach eine Eigenbedarfskündigung aus, indem er sich darauf berief, dass seine alleinstehende 17-jährige Tochter nach Beendigung der Schulausbildung in die Wohnung ziehen wolle und eine andere Wohnung im Mehrfamilienhaus mit einer Größe von 70 m<sup>2</sup> ihr zu klein sei. Daher werde die Wohnung des Mieters mit 102 m<sup>2</sup> gekündigt. Hier entschied das Amtsgericht, dass ein wesentlich überhöhter Wohnbedarf geltend gemacht wurde. Das Gericht wies darauf hin, dass es völlig lebensfremd sei, dass die Tochter, trotz Ihres fehlenden Einkommens, angeblich die Wohnung einer aufwändigen Sanierung unter-

ziehen wolle und unbedingt eine Fläche von 102 m<sup>2</sup> benötige, obwohl sie alleinstehend ist.

Zusammenfassend festzuhalten ist, dass der Nachweis von vorgetäushtem Eigenbedarf in der Praxis häufig sehr schwer zu führen ist und einer hohen Aufmerksamkeit seitens der Prozessbevollmächtigten, der Mieter sowie auch des erkennenden Gerichtes bedarf. Zunächst sollte immer geprüft werden, ob es vor Ausspruch der Kündigung zu Auseinandersetzungen der Mietparteien gekommen sei. Insbesondere wenn der Vermieter zuvor Kündigungen aus anderen Gründen angedroht hat, ist ein Indiz für den vorgetäuschten Eigenbedarf vorhanden.

Auch unmittelbar nach Auszug des Mieters sollte geprüft werden, ob der Vermieter beispielsweise die vormalige Wohnung zeitnah in einer Annonce im Internet veröffentlicht oder in einer Tageszeitung. Auch dies ist ein verdächtiges Indiz dahingehend, dass niemals wirklich Eigenbedarf bestanden hatte. Kündigungen wegen Eigenbedarfs sollten daher niemals stillschweigend akzeptiert werden, sondern es sollte möglichst zeitnah Rechtsrat bei einem im Mietrecht spezialisierten Rechtsanwalt gesucht werden. Hierfür stehen wir unseren Lesern sehr gern zur Verfügung.





## Blitzschlag im Schweinestall

Das OLG Oldenburg hatte im Versicherungsrecht eine Klage zu entscheiden, bei der ein Blitz im Schweinestall eingeschlagen ist. Der Kläger betreibt eine Schweinemast. Er unterhält – gemeinsam mit seiner Mutter – bei der Beklagten eine so genannte Landwirtschaftliche Versicherung. Aus diesem Vertrag begehrt er wegen des Ablebens von Mastschweinen eine Entschädigung. Die Landwirtschaftliche Versicherung umfasst unter anderem eine Feuerversicherung, mit einer pauschalen Inhaltsversicherung. Überspannungsschäden durch Blitz sind versichert wie gleichfalls Folgeschäden an versicherten Sachen.

Am 10.9.2012 fiel auf Grund eines Blitzes die Lüftung in einem der Ställe des Klägers aus. Die elektrische Überwachungseinrichtung, die in derartigen Fällen einen Alarm auslösen soll, blieb wegen eines Defekts der Steuerplatine, die auf den Blitz zurückging, stumm. Aus diesem Grund bemerkte der Kläger den Lüftungsausfall

nicht sofort mit der Folge, dass 452 seiner Mastschweine verendeten. Der Verlust des Klägers belief sich auf insgesamt 70.060 € (155 € x 452 Schweine).

Der Kläger forderte die Versicherung erfolglos auf, den durch das Ableben der Schweine entstandenen Schaden auszugleichen. Das lehnte die Versicherung ab. Das Ableben der Schweine sei, so der Versicherer, keine Folge des Defekts an der besagten Alarmeinrichtung, sondern habe seine Ursache in dem Ausfall der Lüftungsanlage. Dieser gehe aber – unstreitig – nicht auf eine versicherte Gefahr zurück.

Das Landgericht hatte sich zunächst im Wesentlichen der Argumentation des Versicherers angeschlossen, wonach ein Versicherungsfall nicht vorliegt, weil der Tod der Schweine auf ein Aussetzen der Lüftung zurückgeht und nicht auf einen eventuellen Blitzschaden an der Überwachungseinrichtung.

Das OLG Oldenburg hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben. Zwar hat nicht der Blitz



Von Rechtsanwalt  
Patrick Roth

direkt den Schaden (Schweinetod) verursacht. Das Ableben der Mastschweine des Klägers stellt sich aber als Folgeschaden dar, der aus einem durch Blitzschlag hervorgerufenen Überspannungsschaden an einer elektrischen Einrichtung in dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers resultiert. Konkret ist die Alarmvorrichtung beschädigt worden, welche dazu dient, die Lüftungsanlage des Stalls, in dem die Schweine verendet sind, zu kontrollieren.

Das Verenden der Mastschweine stelle einen „Folgeschaden“ im Sinne von § 2 Nr. 3 Abs. 3 ABL 2008 dar. Zwischen dem Ableben der Schweine und dem Blitzschlag am 29.7.2012 existiert insofern ein Kausalzusammenhang, als der Ausfall der Lüftungsanlage, der zu dem

Tod der Tiere geführt hat, wegen des auf dem Blitzschlag beruhenden Defekts der Alarmanlage unbemerkt geblieben ist. Eine derartige ursächliche Verknüpfung reicht zur Annahme eines Folgeschadens aus.

Fällt also infolge Blitzschlags eine Alarmanlage aus, deren Zweck es ist, die Lüftungsanlage eines Schweinemaststalls zu überwachen, und kommt es sodann zu einem unbemerkten Ausfall der Lüftungsanlage infolge eines technischen Defekts mit der Folge, dass sämtliche Mastschweine verenden, ist dieser Schaden als versicherte Folge des Blitzschlags mit den entsprechenden Versicherungsbedingungen erstattungsfähig.



Von Rechtsanwältin  
Elisabeth Krohe

## Wer haftet, wenn ein Fahrzeug in der Waschanlage beschädigt wird?

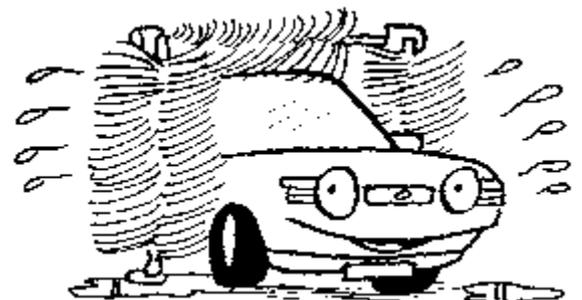
### Das Landgericht Hannover hatte über folgenden Fall zu entscheiden:

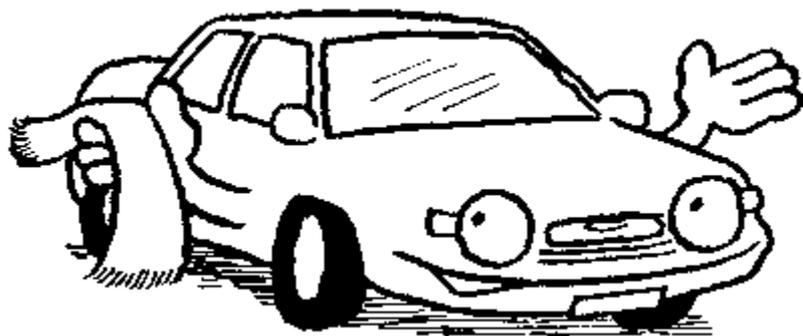
Der Kläger ließ in dem vorliegenden Fall sein Fahrzeug in der an die Tankstelle des Beklagten angeschlossenen Waschanlage in Hannover waschen. Als die Anlage die Reinigung beendet hatte, stellte der Kläger jedoch fest, dass sowohl seine Heckklappe, als auch der Scheibenwischer und die Heckscheibe erhebliche Beschädigungen aufwiesen.

Das Landgericht hatte nun über die Ursächlichkeit dieser Schäden zu entscheiden. Während der Kläger die Meinung vertrat, die Beschädigungen rührten aus einem fehlerhaften Anpressdruck der Waschbürste her, behauptete der Beklagte, die Beschädigungen seien auf einen Vorschaden des Fahrzeugs zurückzuführen.

Das bereits mit dem Sachverhalt betraute Amtsgericht Hannover wies die Klage ab. Es sah eine Verkehrssicherheitspflichtverletzung des Beklagten durch den Kläger nicht ausreichend nachgewiesen.

Das Landgericht wiederum ging dem Schadenshergang genauer auf den Grund und beauftragte einen Sachverständigen mit der Ermittlung der Schadensentstehung. Dieser stellte fest, dass die Waschanlage zwar





grundsätzlich fehlerlos funktioniert hatte, der Schaden hätte jedoch problemlos vermieden werden können, hätte der Beklagte eine Schutzhülle für den Heckscheibenwischer verwendet bzw. zur Verfügung gestellt: Bei dem Waschvorgang erfolgte eine streichende Bewegung von oben nach unten durch die Waschbürsten der Anlage. Durch die dadurch entstandenen Reibungswiderstände wurde der nach hinten aufstellbare Heckscheibenwischer abgehoben und nach hinten aufgerichtet. In weiterer Folge haben sich sodann einzelne Bürstenfasern in dem Heckscheibenwischer verklemmt und diesen durch die Rotationsbewegung abgerissen, sodass auch die Heckklappe erheblich verformt wurde und die fest eingeklebte Heckscheibe

verspannte, sodass sie schließlich aufgrund der hohen Belastung barst. Nach Aussage des Sachverständigen hätte dies durch die Verwendung einer Schutzhülle für den Heckscheibenwischer problemlos und effektiv vermieden werden können, da durch die glatte und nasse Oberfläche des Schutzhülle ein Aufrichten des Scheibenwischer hätte vermieden werden können.

Da die Verwendung einer solchen Schutzhülle gleichfalls nicht branchenunüblich ist, muss der Waschanlagenbetreiber, hier der Beklagte, auch für die Folgen der Nichtverwendung haften.

**Urteil des Landgericht Hannover, Urteil vom 27.03.2015, Aktenzeichen: 10 S 17/12.**

## Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig

Nach einem Verkehrsunfall bedient sich der Geschädigte zur Schätzung seines Schadens eines Gutachters seiner Wahl. Der Sachverständige ermittelt sodann den unfallbedingten Schaden am Fahrzeug sowie den sach- und fachgerechten Reparaturweg. Anhand gewisser EDV-Programme wird sodann der erforderliche Aufwand und die Kosten ermittelt. Hierbei wird auch der zeitliche Umfang der reinen Reparaturzeit ermittelt. Der Sachverständige kann damit

eine Schätzung der erforderlichen Reparaturzeit angeben. Bei dieser Schätzung werden Warte-, Stand- und Verbringungszeiten unter anderem zum Lackierer nicht berücksichtigt. Die Reparatur kann sich demnach um ein paar Tage verzögern. Hierbei ist es unstrittig, dass die Reparaturverzögerung nicht zu Lasten des Geschädigten geht. Die Versicherung des Schädigers muss folglich den Mietwagen oder Nutzungsausfall auch für die Zeit zahlen, welche über



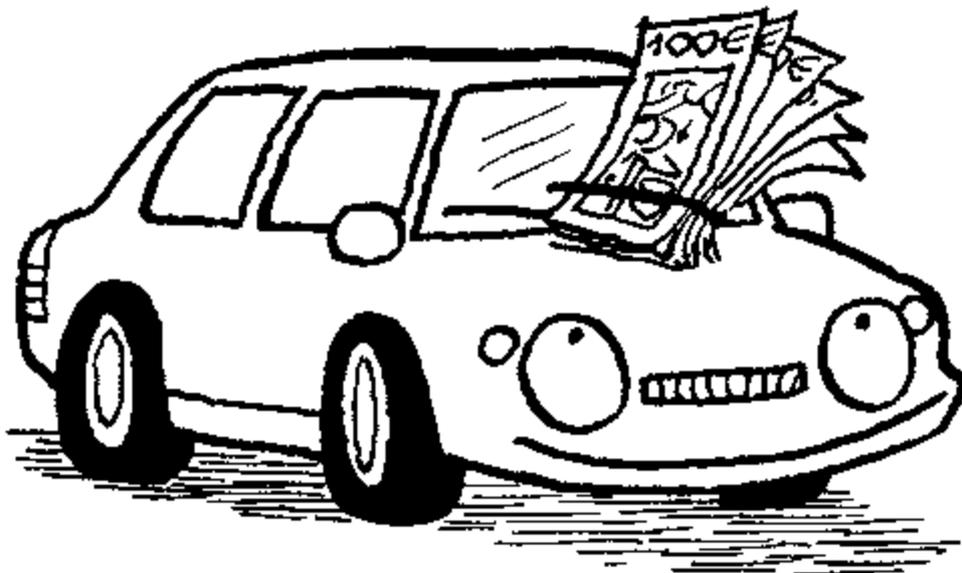
**Von Rechtsanwalt  
Richard Wünsche**

den ermittelten Zeitraum des Sachverständigen hinausgeht. Viele Versicherer versuchen sodann auf das Sachverständigengutachten zu verweisen. Hierbei wird sodann ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Zeit lediglich eine Schätzung des Sachverständigen darstellt. Ebenso kann es im Falle der Ersatzteillieferung zu Verzögerungen kommen, welches eine Rolle spielt, wenn das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher ist und sich sodann die Reparaturzeit erweitert. Reicht der Versicherung die einfache Darstellung der Reparaturzeit nicht, fordert diese einen Reparaturablaufplan vom Autohaus an. Dieses erstellt sodann einen Reparaturablaufplan, welches für das Autohaus einen Mehraufwand darstellt. Das Amtsgericht Horb am Neckar entschied in einem Fall, indem das Autohaus für die Erstellung eines Reparaturablaufplanes 74,97€ brutto berechnete, dass der Versicherer diesen Betrag zahlen muss. Das Urteil hielt der Berufung stand und wurde durch das LG Mosbach im Urteil vom 31.10.2012, Az: 5 S 51/12) bestätigt. Zu Recht, denn die Erstellung eines Reparaturablaufplanes gehört nicht zur generellen Leistung des Autohauses und ist ein Arbeitsaufwand, welcher Zeit in Anspruch nimmt. Diese Leistung ist sodann zu vergüten. Die Versicherung bestritt

den erforderlichen Zeitraum, dass der Geschädigte bezüglich der Dauer nachweispflichtig ist. Der Reparaturablaufplan stellt sodann einen Nachweis dar, die Kosten hierfür sind im Sinne des § 249 BGB erforderlich.

#### **Fahrtenbuchauflage durch fehlende Mitwirkung des Fahrzeughalters zur Identifizierung des Fahrers**

Im zu entscheidenden Fall des Verwaltungsgerichtes Saarlouis (Verwaltungsgericht Saarlouis, Beschluss vom 23.09.2014 Az: – 6 L 1017/14 –) wurde mit einem Fahrzeug im März 2014 innerhalb einer geschlossenen Ortschaft die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 31 km/h überschritten. Von diesem Verkehrsverstoß wurde ein Messfoto angefertigt. Der Fahrzeughalter gab an, dass er zum Tatzeitpunkt nicht Fahrer seines Pkw gewesen sei und er den Fahrer wegen der schlechten Bildqualität auch nicht identifizieren könne. Die zuständige Behörde unternahm daraufhin noch weitere Versuche, den Fahrer zu identifizieren. Diese blieben jedoch erfolglos. Sie ordnete daher an, dass der Fahrzeughalter für 12 Monate ein Fahrtenbuch zu führen hat. Gegen diese Anordnung legte der Fahrzeughalter





Widerspruch ein. Zugleich beantragte er wegen der von der Behörde angeordneten sofortigen Vollziehung der Fahrtenbuchauflage die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Das Gericht wies den Eilantrag ab wegen offensichtlicher Rechtmäßigkeit. Nach § 31 a I StVZO kann eine Fahrtenbuchauflage erfolgen, wenn der Fahrer nicht festgestellt werden kann und der Verstoß mit wenigstens einem Punkt begangen wird. Hierbei kann bereits der erstmalige Verstoß ausreichend sein. Die Fahrerfeststellung muss für die Behörde unmöglich sein. Die Behörde hat alle zumutbaren und angemessenen Versuche zu unternehmen, um den Fahrer zu identifizieren. Hierbei kommen keine Versuche in Betracht, welche kaum Aussicht auf Erfolg haben. Die erfolglos

gebliebene Fahrerfeststellung muss auf die fehlende Mitwirkung des Fahrzeughalters zurückzuführen sein. Der Halter eines Fahrzeuges kann sich nicht allein auf die schlechte Bildqualität des Messfotos stützen. Das Gericht führte hierzu aus, dass der Halter nur einem eingeschränkten Personenkreis den Zugriff auf sein Fahrzeug gewährt. Der Halter konnte demnach den Personenkreis eingrenzen. Dem Halter sei es zumutbar, im Personenkreis zur Fahrerfeststellung Nachfragen anzustellen, welchem er nicht nachgekommen sei.

### Standgeld bis zur Erteilung des Reparaturauftrags

Für die Zeit vom Unfall bis zum Reparaturauftrag muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer Standgeld erstatten, wenn die Werkstatt das dem Geschädigten berechnet. Nach Ansicht des Amtsgerichts Horb am Neckar (Urteil vom 22.06.2015, Az.: 1 C 130/15) gilt das, wenn das Fahrzeug unfallbedingt nicht mehr fahrbereit war und der Geschädigte nicht vorwerfbar getrödelt hat. Die Wartezeit auf das am Tag nach dem Unfall beauftragte Schaden-gutachten gehört zum relevanten Zeitraum. Gleiches gilt für eine angemessene Überlegungszeit von drei Tagen ab Gutachteneingang, um zu entscheiden, was nun geschehen soll. Wenn der Geschädigte nicht aus eigenen Mitteln in Vorlage gehen kann und das dem Versicherer als Warnhinweis mitgeteilt hat, darf er sogar noch die Bestätigung des Versicherers abwarten, dass der die Haftung anerkennt. Im Urteilsfall wurde ein Standgeld von 9 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer pro Tag für angemessen erachtet.



Von Rechtsanwältin  
Annett Bachmann-Heinrich

## Haarausfall ist nicht gleich Haarausfall

Der typische männliche Haarausfall im Alter ist weder eine Krankheit noch eine Behinderung im Sinne von § 33 Absatz 1 SGB V, der die Voraussetzung für die Versorgung mit Hilfsmitteln in der gesetzlichen Krankenversicherung vorschreibt. So entschied am 22.04.2015 das Bundessozialgericht in Kassel (AZ: B 3 KR 3/14 R).

Geklagt hatte ein nunmehr über 70 Jahre alter Mann. Dieser litt seit Jahren unter krankheitsbedingtem, völligem Haarverlust. Durch die Krankheit fehlen dem Mann Haare nicht nur am Kopf, sondern am ganzen Körper. Bis 2006 hatte ihm seine Krankenkasse die Versorgung mit einer Perücke bewilligt und dann plötzlich eingestellt. Der Mann ging zu Gericht und verlor nun in der III. Instanz.

Nach § 33 SGB V haben Versicherte im Fall einer Erkrankung oder Behinderung einen Anspruch auf Versorgung mit dem entsprechenden Hilfsmittel durch die Krankenkasse.

Nach der Rechtsprechung des Senats können zwar Perücken ein solches Hilfsmittel sein, weil sie noch nicht als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen sind. Allerdings liegt im Fall des 70-jährigen Klägers keine Erkrankung oder Behinderung vor. Der alleinige Verlust des Kopfhaares bei einem älteren Mann sei nicht als Krankheit zu werten, weil er weder die Körperfunktionen beeinträchtigt noch entstellend wirkt. Die überwiegende Zahl der Männer verliere im Laufe



des Lebens ganz oder teilweise ihr Kopfhaar. Dadurch erregen Männer aber weder besondere Aufmerksamkeit im Sinne von Angestarrtwerden noch würden sie stigmatisiert.

Bei jüngeren Männern werteten die Richter jedoch anders. Bei jungen Männern, die unter einem völligen Haarausfall leiden, gehe ein vollkommener Haarverlust dagegen über den typischen männlichen Haarverlust im Alter hinaus. Abhängig von Alter und Aussehen könne daher eine Krankheit vorliegen, wie sie der Hilfsmittelanspruch voraussetzt.

Auch bei Frauen trete aus biologischen Gründen in der Regel im Laufe des Lebens kein entsprechender Haarverlust ein. Eine Frau ohne Kopfhaar fällt daher besonders auf und zieht die Blicke anderer auf sich. Dieser bei Frauen von der Norm deutlich abweichende Zustand ist, wenn er entstellend wirkt, krankheitswertig, sodass die Versorgung mit einer Perücke bei Frauen Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung sein kann.

Unterschiede im Anspruch gegen die Krankenkasse bestehen daher nicht nur zwischen Mann und Frau, sondern auch zwischen Jung und Alt, Haarausfall ist eben nicht gleich Haarausfall.



## Keine nachträgliche Kürzung der Urlaubsabgeltung nach Elternzeit

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub wegen Elternzeit nicht mehr kürzen. Nach §17 Abs. 1 Satz 1 BEEG kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies setzt allerdings eine entsprechende Erklärung des Arbeitgebers und einen noch bestehenden Anspruch auf Erholungsurlaub voraus. Daran fehlt es, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und der Arbeitnehmer Anspruch auf Bezahlung des Urlaubes hat. So entschied im Mai diesen Jahres das Bundesarbeitsgericht und gab damit seine bisherige Rechtsprechung vollständig auf.

Die Klägerin war ab April 2007 in einem Seniorenheim als Ergotherapeutin beschäftigt. Bei einer Fünftageswoche standen ihr im Kalenderjahr 36 Urlaubstage zu. Die Klägerin befand sich nach der Geburt ihres Sohnes ab Mitte Februar 2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 15. Mai 2012 in Elternzeit. Mit Anwaltsschreiben vom 24. Mai 2012 verlangte sie von der Beklag-

ten ohne Erfolg die Abrechnung und Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche aus den Jahren 2010 bis 2012. Im September 2012 erklärte die Beklagte die Kürzung des Erholungsurlaubs der Klägerin wegen der Elternzeit. Hiergegen klagte die Arbeitnehmerin.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert, die nachträgliche Kürzung des Erholungsurlaubs der Klägerin für unwirksam erachtet und dieser deshalb Urlaubsabgeltung i.H.v. 3.822,00€ brutto zugesprochen. Die Revision der Beklagten hatte dann keinen Erfolg. Die Beklagte konnte nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit ihrer Kürzungserklärung den Anspruch der Klägerin auf Erholungsurlaub (Freizeit) wegen der Elternzeit nicht mehr verringern. Zur Begründung führten die Richter aus, dass der Anspruch auf Urlaub mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einen reinen Geldanspruch übergehe. Dieser verdanke seine Entstehung zwar urlaubsrechtlichen Vorschriften, bildet aber als Geldanspruch





einen Teil des Vermögens des Arbeitnehmers und unterscheidet sich so nicht von anderen Zahlungsansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber.

Das Bundessozialgericht schränkt so die Kürzungsbefugnis des Arbeitgebers nach § 17 BEEG ein. Dieser muss eine entsprechende Erklärung im laufenden Arbeitsverhältnis entweder vor oder nach der Elternzeit abgeben, um wirksam die Ansprüche auf Erholungsurlaub des Arbeitnehmers zu kürzen. Tut er dies nicht oder erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleiben sämtliche Urlaubsansprüche bestehen und sind ggf. auszubezahlen.



Von Rechtsanwältin  
Sarah Hoyer

## Unwirksamkeit einer fristlosen Kündigung wegen Telefonanrufen bei einer Gewinnhotline

Der Arbeitgeber ist (wie auch der Arbeitnehmer) nach dem Gesetz berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die Überprüfung einer solchen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund in zwei Stufen. Von den Richtern wird im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens daher zunächst geprüft, ob ein Sachverhalt generell geeignet ist, einen wichtigen Grund für eine Kündigung zu bilden. Erst wenn dies bejaht werden kann, erfolgt eine umfassende Interessenabwägung, d.h., die Umstände des Einzelfalls müssen den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung im konkreten Fall rechtfertigen.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte sich mit der Wirksamkeit einer solchen fristlosen Kündigung eines Arbeitgebers zu beschäftigen. Der Arbeitgeber hatte gegenüber einer seiner

Arbeitnehmerinnen die fristlose und hilfsweise die fristgerechte Kündigung ausgesprochen. Die gekündigte Arbeitnehmerin war im Kleinbetrieb des Arbeitgebers als Bürokauffrau beschäftigt. Zu ihren Aufgaben gehörten unter anderem die Kontrolle eingehender Rechnungen sowie das Einscannen solcher Rechnungen. Insbesondere war es der Arbeitnehmerin gestattet, vom Telefonanschluss ihres Arbeitgebers auch private Anrufe zu tätigen. Diese musste sie ihrem Arbeitgeber auch nicht bezahlen.

Allerdings wurde zwischen den Parteien keine Absprache hinsichtlich kostenpflichtiger Sonderrufnummern getroffen, d.h., der Arbeitnehmerin war es weder ausdrücklich gestattet noch hat es der Arbeitgeber ihr ausdrücklich verboten Anrufe auf Sonderrufnummern vorzunehmen. Die Arbeitnehmerin hat sodann in ihren Arbeitspausen mehrmals vom Telefonanschluss ihres Arbeitgebers bei einer Gewinnhotline angeru-

fen, um bei einem Gewinnspiel eines lokalen Radiosenders teilnehmen zu können. Jeder Anruf kostete 50 Cent. Auf der Rechnung für den Abrechnungszeitraum, in welchem die Arbeitnehmerin die kostenpflichtigen Anrufe getätigt hat, fielen dem Arbeitgeber 37 Einheiten für Sonderrufnummern auf. Insgesamt sind für diese Anrufe sodann 18,50€ per Lastschrift von seinem Geschäftskonto abgebucht worden.

Der Arbeitgeber hatte die Arbeitnehmerin daraufhin angesprochen und wollte wissen, ob sie wüsste, wer die Anrufe getätigt hat. Die Arbeitnehmerin teilte erst am nächsten Morgen ihrem Arbeitgeber mit, dass sie diejenige war, welche die kostenpflichtigen Sonderrufnummern angerufen hat. Sie bot ihrem Arbeitgeber an, den entstandenen Zahlungsbetrag zu erstatten. Drei Tage nach Aufklärung des Sachverhalts erklärte der Arbeitgeber gegenüber der Arbeitnehmerin die Kündigung.

Hiergegen hat die Arbeitnehmerin Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Wesel (Urt. v. 13.05.2015 – Az: 3 Ca 393/15) erhoben. Dieses hat die fristlose Kündigung für unwirksam erklärt, da die Pflichtverletzung der Arbeitnehmerin den Ausspruch einer fristlosen Kündigung nicht rechtfertige.

So hat es auch das Landesarbeitsgericht Düsseldorf gesehen (Urt. 16.09.2015 – Az: 12 Sa 630/15). Die Richter hielten daher die fristlose Kündigung ebenfalls für unwirksam. Die ordentliche Kündigung war von der Arbeitnehmerin in der zweiten Instanz nicht mehr angegriffen worden. Nach Auffassung der Richter war das Verhalten der Arbeitnehmerin grundsätzlich als Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten zu werten. Denn auch wenn das Tätigen privater Telefonanrufe am Arbeitsplatz gestattet ist, so ist es dennoch pflichtwidrig Sonderrufnummern auf Kosten des Arbeitgebers anzurufen, um an einem Gewinnspiel teilnehmen zu können.



Allerdings sahen die erkennenden Richter den Verschuldensvorwurf gegenüber der Arbeitnehmerin als gemindert an, da zum einen der Umfang der privaten Telefonnutzung am Arbeitsplatz nicht hinreichend im Betrieb des Arbeitgebers geregelt war, und zum anderen hatte die Arbeitnehmerin die streitgegenständlichen Anrufe auch nur während ihrer Arbeitspausen getätigt. Schließlich ist der Arbeitgeber im arbeitsgerichtlichen Verfahren aber auch seiner Darlegungslast nicht im erforderlichen Maße gerecht geworden. Aus diesen Gründen wurde die fristlose Kündigung für unwirksam erachtet.

Der Entscheidung ist vom Grundsatz her zuzustimmen, da im Betrieb des Arbeitgebers keine hinreichend konkrete Regelung dahingehend bestand, in welchem Umfang private Anrufe über den Telefonanschluss des Arbeitgebers von den Arbeitnehmern getätigt werden dürfen. Der Arbeitgeber hatte Anrufe auf kostenpflichtige Telefonnummer gerade nicht ausdrücklich untersagt, sondern vielmehr lediglich Privatanrufe als solche gestattet. Des Weiteren sprach hier auch für die Arbeitnehmerin, dass sie die Anrufe nicht während ihrer Arbeitszeit vorgenommen hat. Dies wäre im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung ansonsten sicherlich erheblich schwerer ins Gewicht gefallen.

Doch Vorsicht: die Entscheidung der Richter sollte von Arbeitnehmern nicht als Erlaubnis verstanden werden, um künftig vom Telefonanschluss des Arbeitgebers kostenpflichtige Privatanrufe zu tätigen. Im Einzelfall kann eine fristlose Kündigung wegen privater Anrufe vom Telefonanschluss des Arbeitgebers auch schon dann gerechtfertigt und somit wirksam sein,

wenn dieser zum einen den Arbeitnehmern Privatanrufe jeglicher Art ausdrücklich untersagt hat oder aber den Rahmen des Erlaubten und Verbotenen genau festgelegt hat und ein Arbeitnehmer dann trotzdem bewusst gegen diese vom Arbeitgeber aufgestellten Regelungen verstößt.



Von Rechtsanwältin  
Annett Bachmann-Heinrich

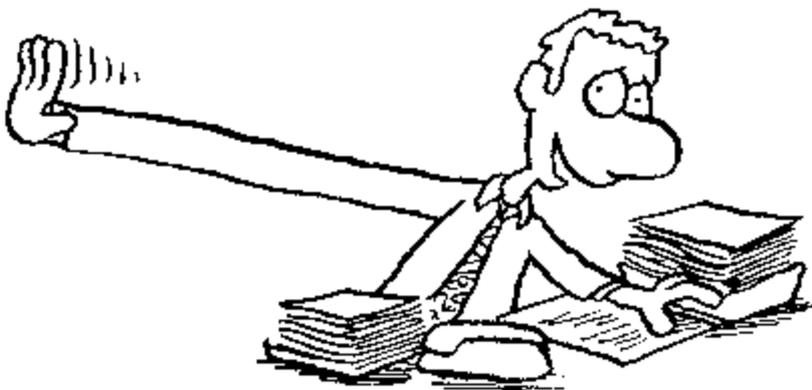
## Lehrjahre sind keine Herrenjahre

Auszubildende werden oft als billige Arbeitskräfte eingesetzt und dafür noch mehr als schlecht belohnt. Aber wie schlecht darf es sein? Dies entschied am 29.04.2015 das Bundessozialgericht und sprach so dem ehemaligen Auszubildenden mehr als 21.000€ Nachvergütung zu. Der Beklagte war ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck der Förderung der qualifizierten Berufsausbildung. Dazu schloß er Berufsausbildungsverträge ab. Die Ausbildung der Auszubildenden erfolgte dann in seinen jeweiligen Mitgliedsbetrieben. Im Januar 2008 bewarb sich der Kläger bei einem solchen Mitgliedsunternehmen um einen Ausbildungsplatz zum Maschinen- und Anlageführer. Der Berufsausbildungsvertrag wurde mit dem Beklagten geschlossen. Die Ausbildung erfolgte in dem Unternehmen, bei dem sich der Kläger beworben hatte. Dieser erhielt während des Ausbildungsverhältnisses nur ca. 55 Prozent der Ausbildungsvergü-

tung nach den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie in Bayern. Mit seiner Klage verlangte der Kläger auf der Grundlage der tariflichen Ausbildungsvergütung die Zahlung weiterer 21.678,02 Euro brutto.

Die Klage hatte in allen drei Instanzen Erfolg. Auszubildende haben Auszubildenden gemäß §17 Abs. 1 Satz 1 BBiG eine angemessene Vergütung zu gewähren. Maßgeblich für die Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung. Wichtigster Anhaltspunkt für diese sind die einschlägigen Tarifverträge. Eine Ausbildungsvergütung ist in der Regel nicht mehr angemessen, wenn sie die in einem einschlägigen Tarifvertrag geregelte um mehr als 20 v. H. unterschreitet. Ausbildungsvergütung sei auch eine Entlohnung der geleisteten Arbeit. Diese kam zwar nicht dem Beklagten selbst, jedoch seinem Mitgliedsunternehmen zugute. Besondere Umstände, die geeignet sein könnten, trotz des Unterschreitens der tariflichen Ausbildungssätze die Vermutung der Unangemessenheit der vom Beklagten gezahlten Ausbildungsvergütung zu widerlegen, konnte das Gericht nicht feststellen.

Eine Prüfung der Angemessenheit lohnt sich daher allemal. Ansprüche verjähren regelmäßig nach 3 Jahren, so dass diese auch noch nach Beendigung der Ausbildung verlangt werden können.



# Konica Minolta – Geschäftsprozesse im Fokus



## Arbeitswelten am Puls der Zeit

Technische Innovationen werden zunehmend schneller und komplexer. In immer kürzeren Abständen folgt in der IT-Branche ein Trend nach dem anderen. Wem hier im Büro gut funktionierende Geschäftsabläufe als Teil des unternehmerischen Erfolges am Herzen liegen, steht tagtäglich vor neuen Herausforderungen.

Konica Minolta hält mit diesem Tempo auf Augenhöhe mit. Das schaffen wir nur durch hervorragend ausgebildete Mitarbeiter und durch eine auf Synergieeffekte ausgerichtete Allianz der besten Produkte und Softwarelösungen. Gemeinsam mit Ihnen verstehen wir uns als Partner bei der Verwirklichung anspruchsvoller, effizienter und intelligenter Office-Lösungen.

## Ihr IT-Business Competence Center

Im Rahmen des IT-Business Competence Centers bieten wir ein breites Leistungsspektrum im Bereich „IT-Infrastruktur“, von der Bereitstellung prozessneutraler Infrastrukturen über die Implementierung und den Betrieb von Anwendungen bis hin zum Management kompletter Prozesse.

### Mit IT geht alles – ohne IT geht nichts!

#### Ihr Partner für IT-Infrastrukturen

- Komplexe IT-Systemlösungen
- Service Level Agreements
- 24 x 7 Monitoring
- Backup- und Risikoanalysen, -konzepte
- Server- und Storage-Lösungen
- Virtualisierung der IT-Infrastruktur
- Lizenz- und Patchmanagement
- Security-Lösungen

### Digitale Archivierung und Workflow Ganzheitliches Dokumentenmanagement (DMS)

Unser zweiter Geschäftsbereich „ECM/DMS“ umfasst umfangreiche Lösungen zur Optimierung von dokumentenbasierten Unternehmensprozessen. Von der klassischen digitalen Archivierung über E-Mail-Management bis hin zu komplexen Workflowlösungen für Eingangsberechnungen oder Posteingangsverarbeitungen.

### Unsere Enterprise Content Management (ECM) Lösungen im Überblick

- Digitale Archivierung und Workflow
- Vertragsmanagement
- Intelligentes E-Mail-Management
- ERP-Integration
- Posteingangsverarbeitung
- Reklamationsmanagement
- Softwareentwicklung / Schnittstellen
- Mobile Business

### Wir lieben Dokumente

Die Flut an Informationen wird immer größer. Sie zwingend zu beherrschen ist eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit. Deshalb lohnt es sich, in zukunftsweisende IT-Business-Lösungen zu investieren. Das entlastet Ihre Mitarbeiter, sichert Wettbewerbsvorteile wie schnelleren Service und intensivere Kundenbindung. Damit Sie alles in den Griff bekommen, entwickeln wir für Ihr Unternehmen einfache, sichere und zuverlässige Lösungen, damit es auch morgen noch so gut läuft wie heute.

Unser qualifiziertes Team sieht seine Stärken in einer kundennahen und ganzheitlichen Beratung bei organisatorischen Veränderungsprozessen. Wir stehen Ihnen jederzeit für alle Fragen rund um Dokumentenprozesse und Ihre IT-Umgebung zur Verfügung.

#### ➤ Fakten und Qualifizierung

- Zertifizierung nach ISO 9001:2008 und ISO 14.001
- Microsoft Gold Certified Partner
- DATEV-Systempartner seit 1992
- Fujitsu Select Expert Partner
- Authorized AVAYA Partner
- ELO Business Partner seit 1999
- ELO Training Center & ELO Distributor

#### ➤ Auszeichnungen

- ELO Business Partner Ost 2011, 2012 und 2013
- „European Service Value Award 2014“ für vorbildliche Kunden- und Serviceorientierung



**KONICA MINOLTA**

**Konica Minolta**

**Business Solutions Deutschland GmbH**

IT-Business Competence Center

Washingtonstraße 16

01139 Dresden

Telefon: 0351 / 862 67-100

E-Mail: [info.itbcc@konicaminolta.de](mailto:info.itbcc@konicaminolta.de)

Internet: [www.itbcc.konicaminolta.de](http://www.itbcc.konicaminolta.de)

## Impressum

### Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne  
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden  
Telefon: 0351 84700-52, Fax: 0351 84700-20  
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

### Illustrationen

Tiki Küstenmacher

### Druck

Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH  
Office Dresden  
Washingtonstraße 16, 01139 Dresden  
Telefon: 0351 / 862 67-100  
E-Mail: info.itbcc@konicaminolta.de  
Internet: www.itbcc.konicaminolta.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder  
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner  
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1  
01159 Dresden  
Tel. 0351 8 47 00 10  
Fax 0351 8 47 00 20  
Mail: [info@roth-anwaelte.de](mailto:info@roth-anwaelte.de)  
Web: [www.roth-anwaelte.de](http://www.roth-anwaelte.de)



Mitglied im **Anwalt**Verein

**Verkehrsanwälte.de**

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV